



## Geschäftsordnung des Kompetenzzentrums »Zukunft Alter« der Katholischen Stiftungshochschule München vom 11.07.2024

### Präambel

Auf Grundlage der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München – Hochschule für angewandte Wissenschaften der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ beschließt der Senat der Katholischen Stiftungshochschule München die vorliegende Geschäftsordnung.

### I. Allgemeines

#### §1 Name, Sitz, Zuordnung

- (1) <sup>1</sup>An der Katholischen Stiftungshochschule München (im Folgenden: Hochschule) besteht ein hochschulweites Kompetenzzentrum »Zukunft Alter« (im Folgenden: Kompetenzzentrum). <sup>2</sup>Es ist eine campus- und fakultätsübergreifende Einheit der gesamten Hochschule.
- (2) Der Sitz der Koordination ist München.
- (3) <sup>1</sup>Das Kompetenzzentrum liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulleitung und hier bei dem in der Hochschulleitung zuständigen Mitglied. <sup>2</sup>Diese/r ist auch für die Ausfertigung und Bekanntmachung der vorliegenden Geschäftsordnung zuständig.

#### §2 Zweck, Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) Das Kompetenzzentrum ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Katholischen Stiftungshochschule zu Fragen im Themenbereich des Alter(n)s.
- (2) <sup>1</sup>Das Kompetenzzentrum handelt in Übereinstimmung mit den Leitzielen und dem Leitbild der Hochschule und vor dem besonderen Hintergrund einer katholischen Hochschule. <sup>2</sup>Es orientiert sich an den Forschungszielen der Hochschule und beteiligt sich an der (Weiter)Entwicklung dieser.
- (3) Das Kompetenzzentrum
  - stellt die Expertise der Hochschule zu den Themen des Kompetenzzentrums für Gesellschaft, Wissenschaft und Praxis, Politik und Kirche bereit,
  - fördert und unterstützt Forschung und Entwicklung in den Themengebieten des Alter(n)s,
  - entwickelt thematische Fort- und Weiterbildungsangebote,
  - dient dem Transfer und der Vernetzung,
  - bringt thematische Schwerpunkte in die Fakultäten ein, u.a. durch Lehre/forschende Lehre in begrenztem Umfang.
- (4) <sup>1</sup>Das Kompetenzzentrum arbeitet innerhalb der KSH zusammen mit:
  - den Kollegialorganen, Kommissionen und Gremien der KSH
  - allen Fakultäten an allen Standorten
  - den Stabsstellen (insbes. Forschung und Entwicklung – Z:F:E),
  - der Verwaltung/den zentralen Diensten und
  - den Instituten (insbes. dem IF), weiteren Kompetenzzentren.



<sup>2</sup>Außerhalb der KSH arbeitet das Kompetenzzentrum projektbezogen und übergreifend zusammen, insbesondere mit:

- Trägern des Gesundheitswesens, der Altenpflege und -hilfe, Sozialen Arbeit und des Alterspastorals etc.
- Drittmittelinrichtungen und Förderinstitutionen
- Ministerien, Stiftungen und kirchlichen Einrichtungen
- Vernetzungsgremien im Themenfeld Alter(n).

## II. Mitglieder des Kompetenzzentrums

### § 3 Mitglieder des Kompetenzzentrums

<sup>1</sup>Mitglieder des Kompetenzzentrums sind bzw. können sein:

- hauptberuflich Lehrende der KSH,
- hauptberuflich wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums,
- weitere wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Kompetenzzentrums tragen dazu bei, die Ziele des Kompetenzzentrums zu erreichen.

### § 4 Zugang, Dauer und Art der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaften der einzelnen Gruppen regelt sich wie folgt:

#### 1. Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung

##### a) Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Das laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständige Mitglied ist kraft Amtes Mitglied des Kompetenzzentrums. <sup>2</sup>Das Kompetenzzentrum liegt in ihrem/seinem Verantwortungsbereich als Mitglied der Hochschulleitung.

##### b) Stimmrecht

<sup>1</sup>Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung (Vorsitz). <sup>2</sup>Eine vorhandene Mitgliedschaft als hauptberuflich Lehrende bzw. Lehrender ruht während der Amtszeit.

#### 2. Hauptberuflich Lehrende

##### a) Mitgliedschaft:

<sup>1</sup>Hauptberuflich Lehrende der Hochschule aller Fakultäten mit Expertise bzw. Interesse an den Themen, Aufgaben und Zielen des Kompetenzzentrums werden nach formlosem schriftlichem Antrag an das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung (§8) Mitglieder des Kompetenzzentrums. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist in Vierjahreszeiträume gestaffelt und beginnt erstmals zum Studienjahr 2019/2020. <sup>3</sup>Die Verlängerung einer Mitgliedschaft ist um jeweils weitere vier Jahre möglich. <sup>4</sup>Bei einem Beitritt während einer Vierjahresperiode verkürzt sich die Dauer der Mitgliedschaft entsprechend und kann mit dem regulären Zeitfenster dann um weitere vier Jahre verlängert werden. <sup>5</sup>Die



Mitgliedschaft endet automatisch beim Verlassen der Hochschule. <sup>6</sup>Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann eine Mitgliedschaft auch zum Ende des nächsten Kalendermonats beendet werden. <sup>7</sup>Ein Leitungsamt im Kompetenzzentrum endet mit Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden.

- b) Stimmrecht  
Hauptberuflich Lehrende sind stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

### **3. wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums**

- a) Mitgliedschaft  
<sup>1</sup>Wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses im Kompetenzzentrum Mitglieder des Kompetenzzentrums. <sup>2</sup>Zu dieser Mitgliedergruppe zählen auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Drittmittelprojekte finanziert werden, sofern die Projekte dem Kompetenzzentrum zugeordnet werden und die Projektlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt.
- b) Stimmrecht  
Sie sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung, ohne Stimmrecht.

### **4. Weitere wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule**

- a) Mitgliedschaft  
<sup>1</sup>Weitere wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule können nach schriftlich begründetem Antrag, mit Einverständnis des/der direkten Vorgesetzten sowie nach Bewilligung durch das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung (§8) Mitglieder des Kompetenzzentrums werden. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Mitglieds jederzeit gekündigt werden. Sie endet automatisch bei Verlassen der Hochschule.
- b) Stimmrecht  
Sie sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung, ohne Stimmrecht.

## **§ 5 Antragsverfahren i.R. der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Antrag nach § 4 auf Mitgliedschaft und Verlängerung oder Beendigung der Mitgliedschaft ist formlos schriftlich an das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung (§8) zu richten. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens 3 Monate vor Ende der laufenden Mitgliedschaft gestellt werden.
- (2) Die Aufnahme wird der antragsstellenden Person formlos schriftlich mitgeteilt.



### III. Struktur des Kompetenzzentrums

#### § 6 Struktur des Kompetenzzentrums

<sup>1</sup>Die Organe des Kompetenzzentrums sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die geschäftsführende Koordination (im Folgenden: Geschäftsführung),
- das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung

<sup>2</sup>Die Organe des Kompetenzzentrums führen jeweils spezifische Aufgaben der Organisation durch.

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beratende und beschließende Organ des Kompetenzzentrums.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere:

1. Die Mitgliederversammlung trägt die Verantwortung für die strategische Weiterentwicklung sowie die Richtlinien der Arbeit des Kompetenzzentrums, sofern die Entscheidung nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Gremiums oder Kollegialorgans der Hochschule fällt, und berät und beschließt entsprechende Richtlinien und strategische Entscheidungen.
2. Sie nimmt den Bericht des für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung entgegen.
3. Sie nimmt Stellung zu von ihr gewählten Themen und Fragestellungen, unter anderem bezüglich der Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte und des diesbezüglichen Hochschulentwicklungsplans, der Weiterentwicklung von Grundsätzen für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Entwicklung von relevanten Themen der Forschung, Entwicklung und des Transfers in die jeweiligen Fakultäten.

(3) <sup>1</sup>Sie tritt mindestens einmal im akademischen Jahr zusammen, bei Bedarf auch häufiger.

<sup>2</sup>Alle Standorte der Hochschule werden bei der Wahl des Sitzungsortes berücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Sitzungsteilnahme über elektronische Medien ist zulässig.

#### § 8 Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung

(1) Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung bestimmt sich durch den Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung umfassen insbesondere:

1. Es leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und lädt die Mitglieder.
2. Es trägt zusammen mit der Geschäftsführung Sorge für die Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung.
3. Es ist im Rahmen der Aufgaben des Kompetenzzentrums direkte/r Fachvorgesetzte/r der Geschäftsführung nach § 9.
4. Es ist in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich für die grundlegende Personalentwicklung und -planung in Übereinstimmung mit den Gesamtzielen und der Forschungsstrategie.
5. Er/Sie trägt die Verantwortung für den jährlichen Bericht des Kompetenzzentrums an den Senat.

(3) Während einer Vakanz des Amtes liegt die Leitung bei dem in Vertretung in der Hochschulleitung für den Bereich zuständigen Mitglied.



## § 9 Geschäftsführende Koordination

- (1) Die laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums werden von einem/einer geschäftsführenden Koordinator/in (im Folgenden: Geschäftsführung) geführt.
- (2) Die Besetzung der Position der Geschäftsführung erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung. Die Geschäftsführung soll über eine abgeschlossene Promotion verfügen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere:
  1. Die Geschäftsführung vertritt das Kompetenzzentrum in Absprache mit dem für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung nach innen und außen.
  2. Sie trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  3. Sie trägt Sorge für die Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung.
  4. <sup>1</sup>Sie ist direkte/r Vorgesetzte/r der weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter des Kompetenzzentrums. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Stellenanteile, die durch Drittmittel finanziert werden und in denen eine Projektleitung benannt wurde; hier ist die jeweilige Projektleitung in direkter Vorgesetztenfunktion für ihre jeweiligen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.
  5. Sie übernimmt die konkreten operativen und aufgabenbezogenen Elemente der Personalgeschäfte im Kompetenzzentrum.
  6. Sie setzt die beschlossenen Ziele in operative Planung, Delegation und Koordination konkreter Aufgaben um.
  7. Sie arbeitet auf der operativen Ebene zusammen mit den in § 2 genannten KSH internen Stellen sowie den externen Kooperationspartnern.
  8. Sie befördert die Vernetzung und den Austausch aufgabenbezogen und leitet aus den konkreten Umsetzungen strategische Elemente ab.
  9. Sie erstellt im Einvernehmen mit dem für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung den Geschäftsverteilungsplan.

## IV. Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung

### § 10 Sitzungszwang

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

### § 11 Öffentliche Sitzungen

Sitzungen sind mit den sich aus § 33 der Verfassung ergebenden Ausnahmen öffentlich.

### § 12 Einberufung

- (1) Die Sitzungen werden vom für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Präsidentin/ des Präsidenten oder eines Drittels der Mitglieder ist das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung verpflichtet, eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. <sup>2</sup>Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dem für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung vorzubringen.



### § 13 Tagesordnung

- (1) Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung stellt die Tagesordnung fest.
- (2) <sup>1</sup>Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei dem für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung eingegangen sind. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet mit zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.
- (3) Senat und Versammlung können gegenseitig die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen.

### § 14 Einladung zur Sitzung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung kann weitere Mitglieder der Hochschule sowie als Sachverständige Nichtmitglieder der Hochschule zu den Sitzungen einladen. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Leitung des IF.
- (2) Der Sitzungstermin wird in der Regel in der vorausgehenden Sitzung im Einvernehmen mit den Mitgliedern vom für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, muss die Ladung den Zusatz enthalten „Beschlussfähigkeit ist nach § 32 Abs. 3 S. 6 der Verfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gegeben.“.
- (4) Termine und Tagesordnung der Sitzung werden außerdem durch Aushänge oder in anderer hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

## V. Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung

### § 15 Leitung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung stellt fest, ob die Mitgliederversammlung gemäß § 32 der Verfassung beschlussfähig ist. <sup>2</sup>Ist sie nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung zu laden; bis zur neuen Sitzung muss mindestens ein Werktag vergangen sein. <sup>3</sup>Sitzungen sollten nicht auf einen Samstag terminiert werden. Bei einer zweiten Ladung ist § 14 Abs. 3 zu beachten.

### § 16 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. <sup>2</sup>Über Abweichungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung, die Antragstellerin/der Antragsteller oder eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.



- (3) <sup>1</sup>Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben. <sup>2</sup>In der Regel soll eine Sprecherin/ein Sprecher des Ausschusses gehört werden.
- (4) <sup>1</sup>Auf Anordnung des für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sachverständige und Mitglieder der KSH zugezogen und gehört werden. <sup>2</sup>Sie sind für die Zeit der Beziehung Gäste der Mitgliederversammlung.

### § 17 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung eröffnet das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung die Beratung.
- (2) Mitglieder der Mitgliederversammlung, die gemäß § 34 Abs. 1 der Verfassung von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. <sup>2</sup>Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>3</sup>Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung kann das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung Rederecht für nicht der Mitgliederversammlung angehörige Personen erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Den beratenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben auch ein Antragsrecht.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des in Beratung befindlichen Antrages.
- (6) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (7) <sup>1</sup>Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung, die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) und die Antragstellerin/der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Die Beratung wird von dem für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung geschlossen.

### § 18 Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung abstimmen. <sup>2</sup>Sachanträge sollen vor der Abstimmung schriftlich dem für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Es kann nur über Tagesordnungspunkte abgestimmt werden. <sup>2</sup>Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Über Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. über weitergehende Anträge; als weitergehende Anträge sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
  3. über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der



Hochschulleitung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

- (4) <sup>1</sup>Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung Geheimabstimmung verlangt wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung). <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung kann das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung hat es zwei Stimmen. <sup>3</sup>Ergibt sich abermals eine Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt (§ 32 Abs. 4 der Verfassung).
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (§ 32 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Verfassung).
- (6) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist nach § 32 Abs. 5 der Verfassung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. <sup>2</sup>Einem Mitglied können neben seiner eigenen Stimme zeitgleich nicht mehr als zwei weitere Stimmen übertragen werden.
- (7) <sup>1</sup>Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. <sup>2</sup>Es stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.
- (9) <sup>1</sup>In dringenden und kurzfristigen Anliegen, in denen kein Zusammentreten der Mitgliederversammlung möglich ist, entscheidet das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung in Abstimmung mit der Geschäftsführung und der Hochschulleitung. <sup>2</sup>Sie informiert die Mitgliederversammlung in solchen Fällen zeitnah.

## § 19 Anfragen

<sup>1</sup>Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, an das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung oder an anwesende Sachverständige Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

## VI. Sitzungsniederschrift

### § 20 Erstellung und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen; diese werden durch ein von dem für das Kompetenzzentrum zuständiges Mitglied der Hochschulleitung zu bestimmendes Mitglied des Kompetenzzentrums angefertigt.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse sind im Wortlaut in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Anträge und Antragsbegründungen werden in die Niederschriften nur aufgenommen, wenn sie der Protokollführerin/dem Protokollführer bis zum Schluss der Sitzung schriftlich übergeben worden sind.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist von dem für das Kompetenzzentrum zuständigen Mitglied der Hochschulleitung und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.



- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungsniederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. <sup>2</sup>Die genehmigte Niederschrift ist unverzüglich zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung entscheidet, ob ein Protokoll vor der Genehmigung durch die Versammlung mit dem Vermerk "nicht genehmigt" veröffentlicht wird.

#### **§ 21 Verteilung der Sitzungsniederschrift**

- (1) Einen Abdruck von den Sitzungsniederschriften erhalten alle beratenden und beschließenden Mitglieder der Versammlung, die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten, die Kanzlerin/der Kanzler sowie die Dekaninnen/Dekane der KSH.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungsteile sind allgemein zugänglich zu machen; ein Abdruck wird an beiden Abteilungen hochschulöffentlich 14 Tage ausgehängt oder in anderer hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Verteilung der Geschäftsordnung**

Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung händigt jedem Mitglied der Mitgliederversammlung ein jeweils geltendes Exemplar der Geschäftsordnung des Kompetenzzentrums »Zukunft Alter« der Katholischen Stiftungshochschule München aus.

#### **§ 23 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 24.02.2020.
- (2) Im Zweifelsfall oder bei Auslegungsfragen ist die Geschäftsordnung des Senats der Katholischen Stiftungshochschule heranzuziehen.

München, den 11.07.2024

gez. Prof. Dr. Martina Wolfinger  
Vizepräsident/in für Forschung und Entwicklung